

Bericht*

des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 19/18111 –**

**Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer
epidemischen Lage von nationaler Tragweite**

* Die Beschlussempfehlung wurde mit Drucksache 19/18156 gesondert verteilt.

Bericht der Abgeordneten Rudolf Henke, Hilde Mattheis, Detlev Spangenberg, Dr. Andrew Ullmann, Dr. Achim Kessler und Kordula Schulz-Asche

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/18111** in seiner 154. Sitzung am 25. März 2020 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Gesundheit überwiesen. Ferner wurde der Haushaltsausschuss nach § 96 GO-BT beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Das aktuelle Ausbruchsgeschehen der durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Krankheit COVID-19 zeigt nach Darstellung der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, dass im seuchenrechtlichen Notfall das Funktionieren des Gemeinwesens erheblich gefährdet sein könne. In einer sich dynamisch entwickelnden Ausbruchssituation könne für die öffentliche Gesundheit in der gesamten Bundesrepublik Deutschland durch eine sich grenzüberschreitend ausbreitende übertragbare Krankheit eine erhebliche Gefährdung eintreten, der nur begrenzt auf Landesebene begegnet werden könne.

Das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) enthält nach Darstellung der beiden Fraktionen weitreichende Befugnisse zur Verhütung (§§ 16 ff. IfSG) sowie zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (§§ 24 ff. IfSG). Das Infektionsschutzgesetz werde im Wesentlichen von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt. Die Anordnung von Maßnahmen der Verhütung sowie der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten obliege aber den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Eine ergänzende Zuständigkeit des Bundes für Maßnahmen der Verhütung und insbesondere der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten sei bislang, abgesehen von den Zuständigkeiten des Robert Koch-Instituts, auch für den Krisenfall nicht vorgesehen. In der Normallage reiche diese Kompetenzverteilung aus, um die Ausbreitung eines Krankheitserregers zu verhindern.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD sind der Ansicht, dass der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite feststellen müsse. In der Folge der Feststellung werde das Bundesministerium für Gesundheit unbeschadet der Befugnisse der Länder u. a. ermächtigt, durch Anordnung oder Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Maßnahmen wie z. B. zur Grundversorgung mit Arzneimitteln, einschließlich Betäubungsmitteln, der Wirk-, Ausgangs- und Hilfsstoffe dafür, mit Medizinprodukten, Labordiagnostik, Hilfsmitteln, Gegenständen der persönlichen Schutzausrüstung und Produkten zur Desinfektion sowie zur Stärkung der personellen Ressourcen im Gesundheitswesen zu treffen. Der Deutsche Bundestag müsse die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite wieder aufheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Feststellung nicht mehr vorliegen. Es sollen Regelungen getroffen werden, die für den Fall einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite dem Bundesministerium für Gesundheit die entsprechenden Krisenreaktionsmaßnahmen ermöglichen.

Für länderübergreifende Vorhaben der Versorgungs- und Gesundheitsforschung, an denen öffentliche und nicht-öffentliche Stellen des Bundes und der Länder beteiligt seien, seien Regelungen vorgesehen, die eine Klarstellung der Zuständigkeiten der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden bei Vorhaben der Versorgungs- und Gesundheitsforschung im Sinne eines „One-Stop-Shop“ ermöglichen, länderübergreifende Versorgungs- und Gesundheitsforschung unter Wahrung des Datenschutzes beschleunigen und eine einheitliche Rechtsauslegung zum Wohle aller Betroffenen gewährleisten.

Zudem solle die Entschädigungsregelung des § 56 IfSG erweitert werden.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Gesundheit hat in seiner 86. Sitzung am 25. März 2020 seine Beratungen zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18111 aufgenommen und abgeschlossen. Der **Ausschuss für Gesundheit** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs.

Dem Ausschuss hat auf Ausschussdrucksache 19(14)148.1 ein Änderungsantrag der Fraktion der AfD mit folgendem Inhalt vorgelegen:

Der Ausschuss wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18111 mit folgender Maßgabe anzunehmen:

1. *Artikel 2 wird gestrichen.*
2. *Artikel 3 wird gestrichen.*
3. *Artikel 7 wird wie folgt geändert:*
 - a) *In der Überschrift werden nach dem Wort „Inkrafttreten“ die Worte „und Außerkrafttreten“ eingefügt.*
 - b) *In Absatz 1 werden statt der Wörter „der Absätze 2 und 4“ die Wörter „des Absatzes 2“ eingefügt.*
 - c) *Absatz 3 wird wie folgt gefasst:*

„Artikel 1 bis 6 treten am 30. September 2020 außer Kraft, es sei denn, der Bundestag beschließt zuvor eine Verlängerung. Mit Wirkung ab dem Außerkrafttreten treten anstelle der in Artikel 1 bis 6 geänderten Bestimmungen diejenigen Bestimmungen wieder in Kraft, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam waren.“
 - d) *Absatz 4 wird gestrichen.*

Begründung

Der vorgelegte Gesetzentwurf soll nur befristet bis zum 30. September 2020 gelten. Mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2020 sollen anstelle der in Artikel 1 bis 6 geänderten Bestimmungen diejenigen Bestimmungen wieder in Kraft treten, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam waren.

Dieser Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(14)148.1 wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt.

Berlin, den 25. März 2020

Rudolf Henke
Berichterstatler

Hilde Mattheis
Berichterstatlerin

Detlev Spangenberg
Berichterstatler

Dr. Andrew Ullmann
Berichterstatler

Dr. Achim Kessler
Berichterstatler

Kordula Schulz-Asche
Berichterstatlerin

